

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2004

Nr. 2004/1729

Behinderung: Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE); Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 191/2003 vom 17. März 2004 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beschlossen. Sie löst die bisherige Interkantonale Heimvereinbarung (IHV; BGS 837.33) ab.

Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2004 unbenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

2. Erwägungen

Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind und die Organe bestellt sind, legt der Vorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens der IVSE fest (Art. 39 IVSE).

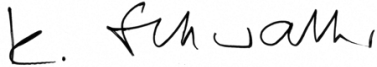
Der Kanton Solothurn tritt der IVSE per 1. Januar 2005 in allen Geltungsbereichen bei, sofern die Inkrafttretensvoraussetzungen gemäss Art 39 IVSE bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Andernfalls verlängert sich die Geltungsdauer der Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) automatisch um ein Jahr.

3. Beschluss

Gestützt auf § 22 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (HIG; BGS 837.11)

- 3.1 Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in den Geltungsbereichen A, B, C und D bei.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt auf den 1. Januar 2005 sofern die Inkrafttretensvoraussetzungen gemäss Art 39 IVSE bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.
- 3.3 Sind die Inkrafttretensvoraussetzungen per 1. Januar 2005 nicht erfüllt, verlängert sich die Geltungsdauer der Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) automatisch um ein Jahr. Der Beitritt gilt diesfalls für den nächstmöglichen Termin (1.1.2006).

3.4 Die vor dem Beitritt vorbehaltlos erteilten Kostengutsprachen behalten ihre Gültigkeit.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3) (L:\soz\behinderung\ivse\RRB-
Beitritt.doc)

AGS, Ablage

Amt für Volksschule und Kindergarten

Konferenz der kantonalen Sozialdirektionen, Eigerplatz 5, Postfach 459, 3000 Bern 14

Vereinbarungskantone (23), Versand durch AGS

Amtsblatt (Ziffer 3 mit Vereinbarungstext)

GS, BGS (jeweils mit Vereinbarungstext)